



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_64 **JAHRGANG 45**
29.09.2016

**Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)
für den
Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 29.09.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen und Nachweise
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Abschlussarbeit („Master-Thesis“)
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde
- § 18 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang I: Beschreibung des Moduls „Berufsorientierung“

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften weist nach, dass die Absolventinnen und Absolventen eine vertiefte wissenschaftliche Qualifikation in zwei Fächern aus dem Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften erworben haben. Sie können eigenständig wissenschaftlich arbeiten, dabei zu eigenen Erkenntnissen gelangen und diese angemessen darlegen. Sie können die Inhalte und Methoden ihres wissenschaftlichen Arbeitens und ihrer beiden Studienfächer reflektieren, erweitern, übertragen und anderen vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kompetenzen sowohl im Hinblick auf die Forschung als auch im Hinblick auf eine praktisch-berufsorientierte Umsetzung und können ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in berufliche Tätigkeitsfelder einbringen.

§ 2

Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, einen Berufsorientierungsbereich und eine Abschlussarbeit („Master-Thesis“). Folgende Teilstudiengänge sind zu kombinieren:
 - Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - Anglistik/Amerikanistik
 - Anglistische Literaturwissenschaft
 - Frankoromanistik
 - Germanistische Linguistik,
 - Germanistische Literaturwissenschaft
 - Geschichte
 - Hispanistik
 - Klassische Philologie mit Schwerpunkt Griechisch
 - Lateinische Philologie
 - Philosophie
 - Wissenschafts- und Technikgeschichte.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Leistungspunkten oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss und die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Teilstudienganges nachweist (Fachspezifische Bestimmungen).
- (3) Mit dem Antrag auf Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften sind einzureichen:
 1. eine Erklärung, für welche Teilstudiengänge 1 und 2 des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften der Antrag auf Feststellung der studiengang- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gestellt wird,
 2. die für den Nachweis über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse und Belege sowie der ggf. erforderlichen Zeugnisse und Belege der in den Fachspezifischen Bestimmungen der gewünschten Teilstudiengänge genannten Zugangsvoraussetzungen in jeweils amtlich beglaubigter Kopie. Ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtliche beglaubigte Übersetzung nachzuweisen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen fachspezifischen Teilstudiengang oder Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahme der Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Teilstudiengänge nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbrin-

genden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind. Grundsätzlich müssen die Auflagen aber bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit (Masterthesis) erfüllt sein.

- (6) Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 bzw. 2 aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Masterstudium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG).
- (7) Soweit dieser Masterstudiengang oder einer seiner Teilstudiengänge einer Zulassungsbeschränkung unterliegt (NC-Studiengänge), finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 3 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung gemäß § 4 bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Arts", abgekürzt „M.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften beträgt einschließlich der Abschlussarbeit („Master-These“) vier Semester.
- (2) Der gesamte Arbeitsaufwand im Masterstudium durch Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Im Masterstudium sind in den Teilstudiengängen durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:
 1. Teilstudiengang 1 40 LP
 2. Teilstudiengang 2 40 LP
 3. Berufsorientierung 12 LP
 4. Abschlussarbeit („Master-These“) in einem der Teilstudiengänge 28 LP
- (4) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
 1. Bezeichnung des Moduls
 2. Umfang der Arbeitslast (Workload) des Moduls in ECTS-Leistungspunkten
 3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote
 4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls
 5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen
 6. Ggf. Voraussetzungen für die Prüfung
 7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.
- (5) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für Vorbereitung der Teilnahme an und Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - den ggf. verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und dem Modul,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen alternativen Modulkomponenten,
 - den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und der unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 5 sowie der Modulbeschreibungen (Anhang der Prü-

fungsordnungen) anzupassen.

§ 5

Prüfungen, Prüfungsfristen und Nachweise

- (1) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 14 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss bei Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls fest. Die Bekanntmachung der Festlegung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend.
- (4) Die Prüfungen sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (6) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (7) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (8) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (9) Die Prüfungen des Absatzes 4 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (10) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für unbenotete Nachweise (Studienleistungen).
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens vier Wochen vor Antritt der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, und für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Fach-Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 7 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bildet für jeden Teilstudiengang jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Absatz 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung einschließlich gegebenenfalls über auszusprechende Auflagen und Notenfestsetzungen, über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen.
- (2) Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bildet weiterhin einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Masterstudiengang und in dessen Teilstudiengänge einschließlich gegebenenfalls auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen sowie zur Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses und der Fach-Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Prüfungsausschüsse wählen die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Entsprechend werden für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis Absatz 3 kann das nach Absatz 1 oder 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung seines Bereiches eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Jeder Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Jeder Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Jeder Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (8) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses

ses haben das Recht, der Modulabschlussprüfung des Berufsorientierungsbereichs beizuwohnen.

- (9) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulkomponenten oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des jeweils zuständigen Fach-Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und An-

rechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der zentrale Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Wiederholungsfall kann der zentrale Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden, die oder der in das Masterstudium eingeschrieben wird, richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Fach-Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene LP werden zur Erlangung des Abschlusses im Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nur einmal angerechnet.

§ 12

Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 14 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- b) Die Bewertung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen)

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder Protokollführer sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren
- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- g) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

6. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend

7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 14 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.

- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Fach-Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Fach-Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

8. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b – e unmittelbar anschließt. Die fachspezifischen Bestimmungen können regeln, dass der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation ergänzt wird

§ 13

Abschlussarbeit („Master-Thesis“)

- (1) Die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilstudiengänge anzufertigende Abschlussarbeit soll im Rahmen des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können in den Modulbeschreibungen festlegen, dass das Modul „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ zusätzlich zur Abschlussarbeit eine fachlich und sprachlich angemessene Darstellung des Ergebnisses nach Absatz 1 in einer Präsentation einschließlich eines Kolloquiums umfasst. Der auf die Abschlussarbeit entfallende Arbeitsaufwand ist um den Arbeitsaufwand für die Vorbereitung des Kolloquiums entsprechend zu reduzieren. Die Bewertung des Moduls Abschlussarbeit („Master-Thesis“) ist einschließlich des Kolloquiums in einer Gesamtbetrachtung und -bewertung durchzuführen.
- (3) Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine explizite Beschreibung des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“, so ist der Nachweis von mindestens einem Drittel der im Masterstudium zu erbringenden Leistungspunkte in dem Teilstudiengang, in dem die Ab-

schlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.

- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Fach-Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (5) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit dem in der Modulbeschreibung vorgesehenen Arbeitsumfang abgeschlossen werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Im Einzelfall kann der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (10) Die Abschlussarbeit einschließlich des ggf. zugeordneten Kolloquiums ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern - ggf. in einer Gesamtbetrachtung mit dem zugeordneten Kolloquium - zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Fach-Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (11) Wurde das Modul Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten das Modul Abschlussarbeit im gleichen Teilstudiengang mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Die Anfertigung der Abschlussarbeit kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten auch im anderen Teilstudiengang versucht werden. Wird diese Abschlussarbeit wiederum nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie im gleichen Teilstudiengang wiederholt werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gegebenenfalls auf den nächst besseren Wert gemäß Absatz 1 Satz 3 abgerundet
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge sowie der Abschlussarbeit. Das Modul Berufsorientierung wird nicht in die Errechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Modul „Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)“ mit 1,0 und die Gesamtnote des Masterstudiums mit der Note 1,2 oder besser bewertet wurden.
- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre im Studiengang werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).
- Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- | | |
|-----------------|------------|
| die besten 10 % | die Note A |
|-----------------|------------|

die nächsten 25 %	die Note B
die nächsten 30 %	die Note C
die nächsten 25 %	die Note D
die nächsten 10 %	die Note E

Als Bezugsgröße werden die Absolventinnen und Absolventen der letzten beiden Studienjahre herangezogen.

§ 15 Zusatzleistungen

- (1) Die oder der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Wahlpflichtmodule der beiden Teilstudiengänge dieses Masterstudiengangs, die über die vorgegebenen Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Fach-Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten der Teilstudiengänge und des Berufsorientierungsbereichs, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

§ 18

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat an diesem Mangel ein Versäumnis oder ein Verschulden trifft, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das erfolgreiche Absolvieren des Studienganges geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums notwendige Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Fach-Prüfungsausschuss.

§ 20

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.06.2016.

Wuppertal, den 29.09.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage: Beschreibung des Moduls „Berufsorientierung“



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

**Module des Studiengangs
Geistes- und Kulturwissenschaften -
Allgemeine Bestimmungen**

Stand: 29. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

ZMA Pra	Berufsorientierungspraktikum	3
---------	--	---

Modul-Nr.	Name des Moduls <i>ggf. in englischer Sprache</i>	Workload in LP	Gewicht der Note
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		xW ¹	x US ²
Lernergebnisse /Kompetenzen			
<i>Voraussetzung für das Modul (falls gegeben)</i>			

ZMA Pra	Berufsorientierungspraktikum	12 LP	12
Präsentation mit Kolloquium		2W	1 US
Die Studierenden besitzen auf der Grundlage ihres Studiums eine fachlich-professionsorientierte Perspektive für einen Beruf oder ein Berufsfeld ihrer Wahl. Sie können in fachlich relevanten, komplexen beruflichen Tätigkeitsfeldern Tätigkeiten reflektieren sowie alternative Handlungsmöglichkeiten erkunden, mitgestalten und erproben. Sie sind in der Lage, Aufbau und Ausgestaltung von Studium und beruflicher Orientierung reflektiert zu überdenken und kompetenzorientiert weiter zu entwickeln.			

¹Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

²Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US)